Allgemeine Mietbestimmungen

Allgemein
Diese Mietbedingungen sind Bestandteil des Mietvertrags. Die Miete beginnt ab Standplatz des Vermieters bis zur Rückgabe an den Vermieter. Das Mietobjekt ist Eigentum der Oehrli & Schär Garage Carrosserie AG, Niederbippstrasse 3, 4538 Oberbipp.

Fahrer
Der Fahrer muss im Besitz des Führerausweises der Kat. B sein. Er muss ein Mindestalter von 21 Jahren aufweisen und den „definitiven" Ausweis erworben haben. Das Mietfahrzeug darf nur durch die im Mietvertrag vermerkten Personen gefahren werden.

Weitervermietung
Die Weitervermietung an Dritte ist untersagt.

Pflichten / Verbote
Der Mieter ist verpflichtet, zum Fahrzeug und den Einrichtungen Sorge zu tragen. Wir weisen darauf hin, dass das Rauchen im Fahrzeug untersagt ist. Auch Tiere sind im Fahrzeug nicht erlaubt.

Übergabe / Rückgabe
Die Übernahme und Rückgabe erfolgt nach gegenseitiger Absprache. Die Mietdauer beginnt mit dem Tag der Übernahme und endet mit dem Tag der Rückgabe. Das Fahrzeug ist vollgetankt und ohne Mängel zurückzugeben. Beschädigungen, fehlendes oder defektes Material werden dem Mieter verrechnet. Wir bitten Sie, allfällige Schäden umgehend dem Vermieter zu melden. Wenn das Fahrzeug zu spät zurückgebracht wird, erlauben wir uns CHF 50.00 pro h zu erheben.

Reparaturen
Mängel, die der Mieter nicht selber beseitigen muss, hat der Mieter dem Vermieter unverzüglich zu melden und deren Weisungen hinsichtlich Mangelbehebung zu befolgen. Für Aufwendungen im Zusammenhang mit Mängeln ist vorgängig eine Kostengutsprache des Vermieters notwendig. Im Rahmen einer Kostengutsprache getätigte Auslagen werden dem Mieter bei Rückgabe des Fahrzeuges auf Vorlage der entsprechenden Quittungen erstattet.

Verhalten bei Unfall und besonderen Ereignissen
Bei Ereignissen wie Unfall, Diebstahl (Einbruch-Diebstahl/Veruntreuung usw.), Verlust, Brand, Wild- oder sonstigem Schaden muss der Mieter sofort die Polizei verständigen und einen Polizeibericht erstellen lassen. Gegnerische Ansprüche dürfen nicht anerkannt werden. In jedem Fall ist stets unverzüglich den Vermieter zu informieren.
Der Mieter hat bei allen erwähnten Ereignissen, selbst bei geringfügigen Schäden, unverzüglich einen schriftlichen Bericht unter Vorlage einer Skizze und Foto zu erstellen. Bei Unfall muss der Bericht insbesondere Namen und Anschrift der beteiligten Personen und etwaiger Zeugen sowie die amtlichen Kennzeichen der beteiligten Fahrzeuge enthalten. Bei Diebstahl sind die noch vorhandenen Fahrzeugschlüssel, ein Bericht über den Hergang des Diebstahls sowie der Polizeibericht innerhalb von 24 Stunden beim Vermieter einzureichen. Verkehrs und Reiserechtsschutz Versicherung ist Sache des Mieters.

Verbotene Nutzungen / Einreisebeschränkungen / Ausreisebeschränkungen
Dem Mieter ist untersagt, das Fahrzeug zu verwenden:
a. Zur Teilnahme an motorsportlichen Veranstaltungen, Fahrzeugtests und zur Fahrschulung.
b. Für den Transport von Waren oder Personen gegen Entgelt.
c. Um ein anderes Fahrzeug zu ziehen, zu schleppen oder anderweitig zu bewegen, sofern es sich beim Mietfahrzeug nicht um ein dafür vorgesehenes Fahrzeug handelt.
d. In überladenem Zustand, d.h. mit einer Personenzahl bzw. einer Nutzlast, welche die im Fahrzeugausweis angegebenen Werte übersteigt.
e. Zur Beförderung entzündlicher, explosiver, giftiger oder sonst gefährlicher Stoffe.
f. Zur Begehung von Zollvergehen und sonstigen Straftaten, auch wenn diese nur nach dem Recht des Tatortes mit Strafe bedroht sind.

Haftung des Mieters: a. Der Mieter haftet für alle Schäden, welche der Vermieter durch gesetz- oder vertragswidriges oder unsorgfältiges Handeln des Mieters oder dessen Hilfspersonen entstehen unabhängig davon, ob ihn daran ein Verschulden trifft. **b.** Weiter haftet der Mieter für alle Mängel bzw. Beschädigungen des Fahrzeuges, welche er zu verantworten hat. Dies umfasst namentlich, aber nicht ausschliesslich, Schäden, die entstehen: durch Betankung mit dem falschen Kraftstoff, Nichtbeachtung der Maximalhöhen bei Garageneinfahrten, Unterführungen u.ä.; bei unsachgemässem Gebrauch von Schneeketten, Skiträgern, unachtsamer Beladung von Skiträgern, unsorgfältiger Handhabung des Fahrzeuginnern (insbesondere Zigarettenlöcher, Risse und Flecken auf Polster und Teppichen), Fahrten abseits der Strasse und allgemein unvorsichtiger Handhabung (insbesondere Schäden am Unterboden wie Lenkung-, Getriebe-, Aufhängungs-, Federungsschäden sowie Schäden an Achsteilen, Schwelle, Ölwanne, Leitungen, Auspuffanlage, Abschirmblechen und Abdeckungen), falscher Manipulation des Fahrzeuges (mechanische Schäden an Kupplung, Getriebe, Aufhängung usw., welche vom Vermieter nicht in Garantie übernommen werden). **c.** Der Umfang der Haftung beinhaltet die Reparaturkosten bzw. bei Totalschaden den Fahrzeugwert sowie den weiteren Schaden, wie beispielsweise Abschleppkosten, Kosten einer Expertise, Anwaltskosten, Administrationsgebühren. **d.** Soweit im Zusammenhang mit der Nutzung des Fahrzeuges Bussgelder oder Strafen anfallen, für welche der Vermieter zur Verantwortung gezogen wird, hat der Mieter den entsprechenden Betrag zuzüglich Administrationsgebühren des Vermieters zu ersetzen. Ausgenommen sind Bussgelder und Strafen, welche wegen Verschuldens des Vermieters anfallen. Bei Vergehen gegen das Strassenverkehrsgesetz im In- und Ausland ermächtigt der Mieter den Vermieter die Herausgabe der Vertragsdaten an alle behördlichen Amtsstellen (Polizei, Anwaltschaften, Strassenverkehrsämter usw.) in der Schweiz und im Ausland. **e.** Wird eine Deckung nach den Grundsätzen des Vollkaskoschutzes vereinbart, reduziert sich der Umfang der Haftung des Mieters auf den im Vertrag vereinbarten Selbstbehalt. Diese Haftungsbefreiung gilt nicht für die unter lit. b aufgeführten Schäden, sofern im konkreten Fall keine Deckung für den Schaden des Vermieters besteht. Die Haftungsbefreiung gilt zudem nicht für Schäden, die bei Benutzung durch einen nicht berechtigten Lenker oder zu verbotenem Zweck entstehen, bei Unfallflucht des Mieters und bei nach SVG vorsätzlicher oder grobfahrlässiger Verursachung eines Schadens, insbesondere durch Übermüdung, alkohol- oder drogenbedingter Fahruntüchtigkeit sowie bei Schäden, die durch das Ladegut entstehen. **f.** Eine allfällige Haftungsbefreiung des Mieters durch den Vermieter ist im Übrigen nur gültig, wenn sie schriftlich erfolgt.

Haftung des Vermieters
Der Vermieter haftet weder gegenüber dem Mieter noch Drittpersonen für einen Unfallschaden, der sich während der Vertragsdauer ereignet. Der Vermieter haftet auch nicht für Schäden, die dem Mieter dadurch entstehen können, dass sich am Fahrzeug irgendein Defekt einstellt, der eine Weiterreise verhindert, Zeitverlust oder sonstigen Folgeschaden verursacht.

Abänderungen des Vertrages
Ergänzungen und Änderungen dieses Vertrages bedürfen zu ihrer Gültigkeit der schriftlichen Form.

Gültigkeit des Fahrausweises
Mittels Unterzeichnung dieses Vertrages bestätigt der Mieter die Echtheit und Gültigkeit seines Führerausweises.

Ergänzende Bestimmungen
Ergänzend zu diesen Bestimmungen gilt das Schweizerische Obligationenrecht.

Gerichtsstand
Ohne anderslautende zwingende Gesetzbestimmungen, vereinbaren die Parteien die Zuständigkeit der ordentlichen Gerichte am Sitz resp. Wohnsitz des Vermieters. Es ist dem Vermieter freigestellt, stattdessen auch die ordentlichen Gerichte am Sitz resp. Wohnsitz des Mieters anzurufen.

Im Preis inbegriffen: Vollkasko-Versicherung, Sonnenstore, Tisch, 2 Stühle, WC Chemie, Propangas 7.5 kg, Autobahnvignette, Toilettenpapier

Im Preis nicht inbegriffen: Selbstbehalt der Vollkasko-Vers.: CHF 1‘000/Schadenfall, Selbstbehalt der Haftpflicht-Vers.: CHF 500/Schadenfall, Annullationskosten-Versicherung, Bettwäsche, Decken, Schlafsack, Kosten für Diesel,-Strassengebühren.